

der Turnunterricht an Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminaren übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnunterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der genannte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich erteilt, und können in den dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Prov.-Schul-Kollegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen. Die Kosten des hiesigen Aufenthalts sind monatlich nicht unter 120 M. zu bestreiten. — Die Stadtgemeinden, für welche Lehrer angemeldet werden, sind anzuhalten, die Kosten ganz oder wenigstens teilweise aufzubringen. Aufser den etatsm. Lehrern werden in jedem Jahre Hilfslehrer meist aus dem vorjähr. Kursus einberufen, deren Zahl sich nach der Anzahl der Eleven richtet. — Gleichzeitig wird auch ein Schwimm-Kursus in einer (Winter)-Schwimm-Anstalt abgehalten. *)

Direktor: Waetzold, Geh. Ob.-Reg.-R. u. vortragender Rat im U.-M., R.

Unterrichts-Dirigent: Prof. Dr. Euler, zugl. Turnl. am Kgl. Wilhelms-Gymnasium, R.

Lehrer und Bibliothekar: G. Eckler, zugl. Turnl. am Kgl. Seminar für Stadtschullehrer, R.

Vortragender Arzt: Dr. Hoffmann, Königl. Geh. Sanitäts-Rat, R.

Hilfslehrer: für d. Kursus 1881/82: Frese, Lehrer aus Rinteln, Otto, Turnl. aus Berlin, Engels, Turnl. aus Bonn, Lenz, Lehrer aus Nienburg a/W.

Seit 1880 findet jährlich und zwar vom 1. April ab, ein dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen statt. Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen. Der Meldung sind beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt, 2) ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat, 3) ein Gesundheitsattest, 4) das Prüfungszeugnis als Lehrerin bzw. seitens der anderen Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung, 5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, den Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub erteilt, bzw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Teilnahme der Bewerberinnen am Kursus einverstanden sei, 6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest. Die Meldungen sind unmittelbar bei dem Minister

*) Über die Verordnungen, betreffend das Turnwesen in Preußen, siehe: „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend. Gesammelt von Dr. C. Euler und E. Eckler, Civillehrern an der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.“ Leipzig 1869, E. Keil.

Eine Minist.-Verf. vom 15. März 1877 (Centr.-Bl. für die ges. Unterrichts-Verwltg. in Preußen 1877 S. 145—148) gibt die Bedingungen für die Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt ausführlich an.